

**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Elz**



I n h a l t s v e r z e i c h n i s :

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalles

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

§ 3 Aufwandsentschädigungen

§ 4 Fraktionskostenentschädigung

§ 5 Fraktionssitzungen

§ 6 Dienstreisen, Studienreisen

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

§ 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung in Elz am 08.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten – wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann - zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von € 18,00 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 24 € Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150 € nicht übersteigen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten -folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|--|--------------|
| - Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen | 12,50 € |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete | 12,50 € |
| - Sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen einer Kommission | 12,50 € |
| - Mitglieder der Integrationskommission | 12,50 € |
| - Entschädigung Eigennutzung iPad o.ä für Ratsinformationssystem | 5,00 €/Monat |
- bei Nichtbezug eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gerätes.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 30,00 €.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten zusätzlich 12,50 € pro Sitzung, welche sie in ihrer Funktion als Vorsitzender leiten. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden eines Ausschusses erhält diese Aufwandsentschädigung der/die stellvertretende Ausschussvorsitzende.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	65,00 € (alt: 51,00 €)
- die Fraktionsvorsitzenden	40,00 € (alt: 31,00 €)
- dem oder der ehrenamtlichen 1. Beigeordneten	65,00 € (alt: 51,00 €)

Der Anspruch auf diese Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus dieser Funktion ausscheiden.

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 gewährt werden, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 12,50.
- (6) Gemeindebedienstete, deren Schriftführertätigkeit Ausfluss aus ihrer Beschäftigung ist, unterliegen der steuer- und sozialversicherungspflichtigen Betrachtung. Sie erhalten als Schriftführerin oder Schriftführer für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils gültigen Mehrarbeitsvergütung gemäß den besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften. Die Berechnung erfolgt pro angefangene Viertel-Stunde. Die steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung erfolgt über die Besoldungs- bzw. Entgeltabrechnung.
Alternativ kann eine entsprechende Zeitgutschrift für die Dauer der Sitzung auf dem Arbeitszeitkonto gewählt werden.

§ 4 Fraktionskostenentschädigung

- (1) Fraktionen der Gemeindevertretung Elz im Sinne des § 36 a HGO erhalten eine Erstattung ihrer Verwaltungskosten und Auslagen im Rahmen der nachfolgenden Höchstgrenzen:

- monatlicher Sockelbetrag für jede Fraktion	7,50 €
- monatlich pro Mitglied der Fraktion	7,50 €
- (2) Pro Klausurtagung einer Fraktion, etwa zur Beratung des Haushaltes, erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag in Höhe von 60,00 €. Pro teilnehmendem Fraktionsmitglied an dieser Tagung erhalten die Fraktionen einen Betrag in Höhe von 60,00 €.

- (3) Die Zahl der nach Absatz 2 ersatzpflichtigen Klausurtagungen wird auf eine Sitzung pro Jahr festgesetzt.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 dieser Satzung. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen (höchstens 7 Personen) wird auf insgesamt 24 Sitzungen pro Jahr festgesetzt.

§ 6 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten (Einwohner Reisekosten) nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- 1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- 2) Die Entschädigungsleistungen nach den §§ 1 und 2 sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Elz vom 13.12.2016 i.d.F. vom 01.01.2017 außer Kraft.

Elz, den 09.11.2021

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung Elz überein stimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt im Blickpunkt.Elz, Ausgabe 46/2021, am 18.11.2021

Elz , den 09.11.2021



(Kaiser)
Bürgermeister